

16. a) Entspricht das Arbeitsergebnis durch das Verschulden des Arbeiters nicht den Gütevorschriften, so stellt die Gütekontrolle den Grad der Brauchbarkeit fest.

In diesem Falle wird das Arbeitsergebnis nach dem Grad seiner Brauchbarkeit bezahlt,

b) Die Bezahlung erfolgt bei Ausschub bzw. produktionsbedingter Brauchbarkeit innerhalb der Grenzen von 0,50 DM bis höchstens 90% des Stundensatzes des Zeit- bzw. Leistungsgrundlohnes.

17. a) Die Betriebsleitung und die Belegschaft, vertreten durch die Betriebsgewerkschaftsleitung, werden verpflichtet, alle Maßnahmen zur Vermeidung bzw. schnellen Beseitigung von Betriebsstörungen zu treffen.

18. Zum Ansporn der Zeitlöhner der Hauptproduktions-Abteilungen, die nicht auf Leistungslohn übergeführt werden können, kann die Betriebsleitung im Betriebskollektivvertrag folgendes Prämiensystem einführen:

Kategorie der Prämienempfänger	Für die Prämienverleihung erforderliche Leistung	Höhe der Prämie zum Zeitlohn
Werkzeugreparaturschlosser	Ausführung der Reparatur von hoher Qualität u-nd in der festgesetzten Frist	bis zu 20%
USW.		

19. In Betrieben, in denen zeitweise nicht berufliche oder nicht produktionsbedingte, gefährliche oder gesundheitsschädigende Arbeiten verrichtet werden müssen, kann den Arbeitern ein Sonderzuschlag gewährt werden.

Dieser Sonderzuschlag darf nur den unmittelbar mit diesen Arbeiten Beschäftigten gewährt werden. Die Höhe des Zuschlags kann bis 15% auf den Zeit- bzw. Leistungsgrundlohn, differenziert nach Art und Charakter der Erschwernisse, betragen. Als Anlage zum Kollektivvertrag für den Wirtschaftszweig ist eine genaue Liste der in Betracht kommenden Erschwernisse sowie der entsprechenden Prozentsätze zum Tariflohn anzugeben.

20. a) Für Überstunden, Nachtarbeit und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden Zuschläge auf den Zeit- bzw. Leistungsgrundlohn der jeweiligen Lohn- oder Gehaltsgruppe bezahlt,

b) Die Höhe der Zuschläge beträgt:

1. für jede über die innerhalb der 48-Stunden-Woche vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete volle Überstunde 25%; bei Dienstreisen werden keine Überstunden bezahlt. Es werden nur die in den Verordnungen vorgesehenen Tages- und Übernachtungsgelder gezahlt; wird für geleistete Überstunden Freizeit gewährt, so werden keine Überstundenzuschläge gezahlt;

2. für nicht regelmäßige Sonntagsarbeit (sofern sie keine Schichtarbeit ist) 50%, bei Schichtarbeit, bei der an Stelle des Sonntags ein freier Tag gewährt wird, entfällt der Sonntagszuschlag;

3. für an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit 100%;

4. für nicht regelmäßig geleistete Nachtarbeit 50%;

5. für regelmäßig geleistete Nachtarbeit (Schichtarbeit) 10%. Als Nachtarbeit gilt die in der Zeit von 22 bis 6 Uhr geleistete

b) Die Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet, im Interesse der Planerfüllung bei Betriebsstörungen jede andere zumutbare Arbeit zu verrichten.

c) Die Arbeiter und Angestellten sind verpflichtet, die Betriebsleitung auf alle Ursachen aufmerksam zu machen, die eine Betriebsstörung hervorrufen können, sowie die Betriebsleitung unverzüglich von der eingetretenen Betriebsstörung in Kenntnis zu setzen.

d) Für die Zeit der Betriebsstörung, die nicht durch Verschulden des Arbeiters eingetreten ist, erhält der Arbeiter 90% des Zeitlohnes seiner Lohngruppe. Dazu gehören auch Betriebsstörungen, die auf Mangel an Energie, Rohstoff usw. zurückzuführen sind.

Arbeit. Erfolgt zwecks reibungslosen Schichtwechsels in Betriebsabteilungen großer Betriebe der Schichtwechsel nach 22 Uhr, so gilt die nach 22 Uhr bis zum Schichtwechsel geleistete Arbeit nicht als Nachtarbeit im Sinne dieser Ziffer 5;

c) an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, wird die ausfallende Arbeitszeit für Zeit- und Leistungslöhner im Zeitlohn bezahlt;

d) für Angestellte beträgt der Stundenlohn v_{w} des Brutto-Monatseinkommens;

e) Personen, für die nach § 34 Buchst. c des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl.

S. 349) ein Jahresurlaub von 18 bis 24 Arbeitstagen vorgesehen ist, haben keinen Anspruch auf zusätzliche Bezahlung der von ihnen zu leistenden Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit.

21. Die Entlohnung der technischen Angestellten erfolgt nach folgenden Gehaltssätzen:

Gehaltsgruppen	Monatsgehälter in DM von bis
i	
II	
III	
IV	
V	
VI	
VII	
VIII	

(In den Wirtschaftszweigen, in denen bisher mehr als 8 Gehaltsgruppen bestanden, bleibt es bei der bisherigen Anzahl der Gehaltsgruppen.)

Für jede Gehaltsgruppe sind im Kollektivvertrag für den jeweiligen Wirtschaftszweig konkrete Tätigkeitsmerkmale festzulegen, in denen die